

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. das Pferramt Arbesbach, z.Hd.Herrn GR Alois Angelmayer,
3634 Arbesbach,
2. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon

IX/P-18/2-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 15. Februar 1978
Fichtinger E. Klappe 46

Betrifft

Fellegebilde "Wackelstein" in der KG.Altmelon; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den auf Parz.Nr.1367/1, KG.Altmelon der Pfarre Arbesbach befindlichen "Wackelstein" zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Von der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde festgestellt, daß das als "Wackelstein" bezeichnete Fellegebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und zum Naturdenkmal erklärt werden soll.

Seitens der Eigentümerin, der Gemeinde Pertenschlag-Melon und des Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion,
4. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

- 2 -

19. Juni 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

A. Stockinger

(Dr. Stockinger)

Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Geht aus dem Bescheid hervor

1. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksverwaltungsbehörde
2. Der Herr Amtschef der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3. Der Herr Amtschef der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.H.

Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Römisch-katholische Pfarre Altmelon
Altmelon Nr. 20
3925
An die
Römisch-katholische Pfarre Arbesbach
3925 Arbesbach

Beilagen

ZTW3-N-0472/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

- Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

22.1.2016

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde „Wackelstein“ in der KG Altmelon, Bescheidberichtigung
Standort Naturdenkmal, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 15.2.1978, IX/P-18/2-1978, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch des Bescheides nicht

„... den auf Parz.Nr. 1367/1, KG Altmelon der Pfarre Arbesbach befindlichen
„Wackelstein“ zum Naturdenkmal ...“

sondern

„...den auf Parz.Nr. **1364/6**, KG Altmelon, befindlichen „Wackelstein“ zum
Naturdenkmal ...“

zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit
geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 15.2.1978 wurde der auf dem Grundstück Nr. 1367/1 (Eigentümer r.k. Pfarre Arbesbach) in der KG Altmelon befindliche „Wackelstein“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 11.10.2015, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 9.12.2015, teilte Herr Gottfried Leister mit, dass der Standort des Naturdenkmals falsch ausgewiesen ist und er ersuchte um Richtigstellung des Standortes.

Über Anfrage wurde vom Naturschutzsachverständigen mitgeteilt, dass sich das Naturdenkmal auf dem Grundstück Nr. 1364/6 (Eigentümer r.k. Pfarre Altmelon) in der KG Altmelon befindet.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altmelon z. H. des Bürgermeisters, Altmelon 60, 3925 Altmelon
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

An

1. das Pferramt Arbesbach, z.Hd.Herrn GR Alois Angelmayer,
3634 Arbesbach,
2. den Herrn Bürgermeister in Pertenschlag-Melon

IX/P-18/2-1978 Bearbeiter 02822/2461-63 15. Februar 1978
Fichtinger E. Klappe 46

Betrifft

Fellegebilde "Wackelstein" in der KG.Altmelon; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den auf Parz.Nr.1367/1, KG.Altmelon der Pfarre Arbesbach befindlichen "Wackelstein" zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Von der Bezirksforstinspektion der Bezirkshauptmannschaft Zwettl wurde festgestellt, daß das als "Wackelstein" bezeichnete Fellegebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes darstellt und zum Naturdenkmal erklärt werden soll.

Seitens der Eigentümerin, der Gemeinde Pertenschlag-Melon und des Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung wurden keine Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht zur Kenntnis an

3. die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksforstinspektion,
4. den Herrn Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten beim NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

- 2 -

19. Juni 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

A. Stockinger

(Dr. Stockinger)

Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Geht aus dem Bescheid hervor

1. Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl - Bezirksverwaltungsbehörde
2. Der Herr Amtschef der Bezirkshauptmannschaft Zwettl
3. Der Herr Amtschef der Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger e.H.

Im Falle § 1 Abs. 3 des NO (Naturkatastrophenschutzgesetz) ist ein Naturkatastrophenschutzplan zu erstellen, welcher die Vorkehrungen für die Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Naturkatastrophen enthält. Dieser Plan ist in der Regel in der Gemeindeverwaltung aufzubewahren und ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Römisch-katholische Pfarre Altmelon
Altmelon Nr. 20
3925
An die
Römisch-katholische Pfarre Arbesbach
3925 Arbesbach

Beilagen

ZTW3-N-0472/002
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at
Fax 02822/9025-42281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016071

- Bezug

BearbeiterIn
Zellhofer Josef

02822 9025

Durchwahl

42285

Datum

22.1.2016

Betrifft

Naturdenkmal Felsgebilde „Wackelstein“ in der KG Altmelon, Bescheidberichtigung
Standort Naturdenkmal, naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl berichtigt den Bescheid vom 15.2.1978, IX/P-18/2-1978, dahingehend, dass die Wortfolge im Spruch des Bescheides nicht

„... den auf Parz.Nr. 1367/1, KG Altmelon der Pfarre Arbesbach befindlichen
„Wackelstein“ zum Naturdenkmal ...“

sondern

„...den auf Parz.Nr. **1364/6**, KG Altmelon, befindlichen „Wackelstein“ zum
Naturdenkmal ...“

zu lauten hat.

Rechtsgrundlagen

§ 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, in der derzeit
geltenden Fassung

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 15.2.1978 wurde der auf dem Grundstück Nr. 1367/1 (Eigentümer r.k. Pfarre Arbesbach) in der KG Altmelon befindliche „Wackelstein“ zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Schreiben vom 11.10.2015, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl am 9.12.2015, teilte Herr Gottfried Leister mit, dass der Standort des Naturdenkmales falsch ausgewiesen ist und er ersuchte um Richtigstellung des Standortes.

Über Anfrage wurde vom Naturschutzsachverständigen mitgeteilt, dass sich das Naturdenkmal auf dem Grundstück Nr. 1364/6 (Eigentümer r.k. Pfarre Altmelon) in der KG Altmelon befindet.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Da es sich offensichtlich um einen Schreibfehler gehandelt hat, war der Bescheid spruchgemäß zu berichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Altmelon z. H. des Bürgermeisters, Altmelon 60, 3925 Altmelon
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. S c h n a b l

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--